

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1923

26 (30.7.1923)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Herausgegeben

Karlsruhe, den 30. Juli

1923

Inhalt.

I. **Gesetz**: über die Änderung des Befoldungsgesetzes — über die Änderung des Befoldungsgesetzes. — II. **Bekanntmachung des Finanzministers**: die Neufassung des Befoldungsgesetzes. — III. **Bekanntmachungen**: Befoldungsbezüge der aktiven Beamten. — Vergütung der Überstunden der Lehrer. — Vergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde. — Umlage der Beamten. — IV. **Personalnachrichten**. — V. **Erledigte Stellen**. — VI. **Stellenausschreiben**. — VII. **Todesfälle**.

I. Gesetz

(Vom 8. Juni 1923.)

über die Änderung des Befoldungsgesetzes.
(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 179.)

Das badische Volk hat durch den Landtag am 8. Juni 1923 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Das Befoldungsgesetz vom ^{22. März 1921}/_{29. Juli 1921} (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 207) in der durch die späteren Änderungen ergänzten Fassung wird wie folgt geändert:

1. Der § 17 erhält folgende Fassung:

§ 17.

„(1) Die planmäßigen Gerichtsvollzieher beziehen neben dem Dienst Einkommen sowie den Frauen-, Kinder- und Teuerungszuschlägen nach näherer Bestimmung des Justizministeriums einen nicht ruhegehaltfähigen Anteil an den vereinnahmten Gebühren sowie Vergütungen für Auslagen.“

(2) Die Gebühren und Auslagen, welche die Gerichtsvollzieher auf Grund reichs- oder landesrechtlicher Vorschriften zu beanspruchen haben, erheben sie für die Staatskasse, soweit sie nicht auf Grund des Absatzes 1 ermächtigt werden, Auslagen für sich zu erheben.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen finden auf außerplanmäßige Gerichtsvollzieher sowie auf die probe- oder ausbildungsweise im Gerichtsvollzieherdienst beschäftigten Beamten Anwendung.“

2. Der § 34 erhält folgende Fassung:

„(1) Den Badeärzten in Baden und Badenweiler, für die in der Befoldungsordnung keine Amtsstellen vorgesehen sind, bleiben ihre Rechte als planmäßige Beamte gewahrt und zwar ihre Gehaltsansprüche nach der Gehaltsordnung vom 12. August 1908 und ihr Anspruch auf Wohnungsgeld in Höhe der Sätze des Wohnungsgeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1910. Diese Ansprüche können durch entsprechende Umwandlung in

Grundgehalt und Ortszuschlag den Bestimmungen dieses Gesetzes angepaßt und es können daneben die entsprechenden Frauen-, Kinder- und Teuerungszuschläge bewilligt werden.“

(2) Dieses Verfahren findet bei der Regelung der Ruhestands- und Hinterbliebenenbezüge sinngemäße Anwendung. Es gilt auch für die Bemessung der Versorgungsgebühren der früheren planmäßigen Bezirksassistentenärzte und ihrer Hinterbliebenen.“

3. Die Befoldungsordnung — Anlage 1 des Befoldungsgesetzes — ist wie folgt zu ändern:

In der Gruppe VIII ist die Anführung:

„Zeichenlehrer }
Musiklehrer } soweit nicht in Gruppe IX“ zu streichen.

In der Gruppe IX ist die Anführung „Zeichenlehrer“ und „Musiklehrer“ zu streichen und nach „Gewerbelehrer“ innerhalb der Klammer einzufügen „Zeichenlehrer“ und „Musiklehrer“.

In der Gruppe X ist nach „Gewerbelehrer“ einzufügen „Zeichenlehrer“ und „Musiklehrer“.

Artikel 2.

Die Bestimmungen des Artikels 1 treten bezüglich der Ziffer 2 mit Wirkung vom 1. April 1922, bezüglich der Ziffer 3 mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ziffer 1 wird durch das Justizministerium bestimmt.

Artikel 3.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird das Finanzministerium beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 13. Juli 1923.

Das Staatsministerium.

Kemmelé.

(Vom 26. Juni 1923.)
über die Änderung des Besoldungsgesetzes.
(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 180)

Das badische Volk hat durch den Landtag am 26. Juni 1923 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Besoldungsgesetz

Das Besoldungsgesetz vom 22. März 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 207) in der durch die späteren Änderungen ergänzten Fassung wird wie folgt geändert:

1. Der § 11 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Versetzungen wird der Ortszuschlag vom Ersten des auf die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes folgenden Monats nach dem Ortsätze des Versetzungsorts gezahlt. Findet die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes am ersten Werktag eines Monats statt, so tritt der Wechsel im Ortsätze schon mit diesem Monat ein.“

2. Im § 15 Absatz 1 werden die Zahlen „2000“, „2500“, „3000“ ersetzt durch die Zahlen „70 000“, „80 000“, „90 000“.

3. Der § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „vierzehnten“ wird durch das Wort „sechzehnten“ ersetzt.

Nr. 2 erhält die Fassung:

„ . . . 2. eigenes Einkommen nicht haben, oder wenn das eigene Einkommen des Kindes den Kinderzuschlag mit Einschluß des Teuerungszuschlags nicht übersteigt; übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den Betrag des Kinderzuschlags mit Einschluß des Teuerungszuschlags, ohne das Doppelte dieses Betrags zu erreichen, so wird der Kinderzuschlag nur zur Hälfte gewährt; erreicht oder übersteigt das eigene Einkommen des Kindes das Doppelte des Kinderzuschlags mit Einschluß des Teuerungszuschlags, so fällt der Kinderzuschlag fort.“

4. Im § 16 Absatz 2 wird an Stelle des Wortes „Witwern“ gesetzt: „verwitweten Beamten“.

5. Im § 20 Absatz 3 und 4 sind die Zahlen „62 000“ und „57 000“ zu ersetzen durch „2 080 000“. Der Absatz 6 wird Absatz 5.

6. Im § 24 Absatz 2 werden die Worte „volle Markbeträge“ ersetzt durch die Worte „durch 10 teilbare Markbeträge“.

7. In der Anlage 1 werden die Grundgehaltsätze durch folgende Monatsbeträge ersetzt.

A. Aufsteigende Gehälter monatlich.

Besoldungsgruppe	Dienstaltersstufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Anfangsgrundgehalt M	Nach 2 Jahren M	Nach 4 Jahren M	Nach 6 Jahren M	Nach 8 Jahren M	Nach 10 Jahren M	Nach 12 Jahren M	Nach 14 Jahren M	Nach 16 Jahren M
I	324 000	338 000	352 000	366 000	380 000	393 000	406 000	419 000	432 000
II	357 000	372 000	387 000	402 000	417 000	432 000	447 000	462 000	476 000
III	390 000	407 000	424 000	440 000	456 000	472 000	488 000	504 000	520 000
IV	437 000	456 000	474 000	492 000	510 000	528 000	546 000	564 000	582 000
V	494 000	515 000	536 000	557 000	578 000	598 000	618 000	638 000	658 000
VI	557 000	581 000	605 000	628 000	651 000	674 000	697 000	720 000	743 000
VII	636 000	663 000	690 000	717 000	744 000	770 000	796 000	822 000	848 000
VIII	730 000	765 000	800 000	835 000	870 000	905 000	939 000	973 000	
IX	838 000	878 000	918 000	958 000	998 000	1 038 000	1 078 000	1 118 000	
X	963 000	1 009 000	1 055 000	1 101 000	1 147 000	1 193 000	1 239 000	1 284 000	
XI	1 115 000	1 169 000	1 222 000	1 275 000	1 328 000	1 381 000	1 434 000	1 487 000	
XII	1 303 000	1 376 000	1 449 000	1 521 000	1 593 000	1 665 000	1 737 000		
XIII	1 560 000	1 690 000	1 820 000	1 950 000	2 080 000				

B. Einzelgehälter monatlich.

1. 2 220 000 M; 2. 2 760 000 M; 3. 3 780 000 M; 4. 4 070 000 M.

Die Minister erhalten ein Aufwendungsgeld im hälftigen Betrage des Dienstaufwandsgeldes der Reichsminister, der Staatspräsident ein solches in gleicher Höhe wie die Reichsminister.

8. Die Anlage 3 erhält folgende Fassung:

Ortszuschlag.

Ortsklasse	Monatsbetrag bei einem Grundgehälte						
	1	2	3	4	5	6	7
	bis 387 000 M	über 387 000 bis 437 000 M	über 437 000 bis 510 000 M	über 510 000 bis 605 000 M	über 605 000 bis 838 000 M	über 838 000 bis 1 275 000 M	über 1 275 000 M
A . . .	72 000	90 000	108 000	126 000	144 000	162 000	180 000
B . . .	60 000	75 000	90 000	105 000	120 000	135 000	150 000
C . . .	52 000	65 000	78 000	91 000	104 000	117 000	130 000
D . . .	44 000	55 000	66 000	77 000	88 000	99 000	110 000
E . . .	36 000	45 000	54 000	63 000	72 000	81 000	90 000

Artikel 2.

Die am 30. Juni 1923 im Dienste befindlichen planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten behalten ihr Besoldungs- und Vergütungsdienstalter.

Artikel 3.

Beamtengefeh

Das Beamtengefeh in der durch die späteren Änderungen ergänzten Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 420) wird wie folgt geändert:

1. § 35 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Ruhegehalt beträgt nach Vollendung des zehnten Dienstjahres und in den Fällen des § 34 Absatz 2 Ziffer 2 ³⁵/₁₀₀ des Einkommensanschlages. Mit jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten fünfundschwanzigsten Dienstjahre steigt er um ²/₁₀₀ und von da an um ¹/₁₀₀ bis zu einem Höchstfah von ⁵⁰/₁₀₀ des Einkommensanschlages. Der Höchstbetrag des Ruhegehalts soll jedoch — unbeschadet der gesetzlichen Kürzungsvorschriften — den Höchstbetrag des Ruhegehalts eines Beamten der Besoldungsgruppe B 2 nicht übersteigen.“

2. Im § 35 letzter Absatz wird das Wort „fünfundsiebzig“ durch „achtzig“ und die Zahl „46 500“ durch „1 800 000“ ersetzt.

3. Im § 36 Absatz 1 ist nach den Worten „öffentlichen Dienste“ einzuschalten „(vergl. § 51 Absatz 1 Ziffer 3)“. Der Absatz 2 fällt fort. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

4. Im § 45 wird die Zahl „²⁰/₁₀₀“ ersetzt durch „³⁵/₁₀₀“.

5. Anstelle von § 51 Absatz 1 Ziffer 3 und Absatz 2 tritt folgendes:

„3. solange derselbe, abgesehen von dem in § 50 Ziffer 2 bezeichneten Falle, aus der Verwendung im in-

ländischen staatlichen Dienst oder in einem andern öffentlichen Dienst ein Dienst Einkommen oder einen Warte- oder Ruhegehalt bezieht, insoweit dessen Betrag zusammen mit dem früher festgesetzten staatlichen Ruhegehalt den Betrag des vor der Zuruhesetzung maßgebend gewesenen Dienst Einkommens übersteigt.

Als Verwendung im inländischen staatlichen Dienst oder in einem andern öffentlichen Dienst im Sinne dieser Vorschrift gilt ohne Rücksicht auf die Art und Dauer der Beschäftigung jede Tätigkeit, für die eine Vergütung gewährt wird, die ganz oder zum Teil unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt. Auch die Beschäftigung im Kirchendienst und bei der Reichsbank gilt als Verwendung im sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne dieser Vorschrift.

Bei Berechnung des früheren und des neuen Dienst Einkommens sind die Dienstaufwandsgehälter, die jederzeit widerruflichen Zulagen für eine Tätigkeit bei bestimmten Behörden und die Auslandszulagen nicht in Ansatz zu bringen. Dagegen sind sowohl dem früheren und dem neuen Dienst Einkommen als auch dem Ruhegehalt die daneben zahlbaren Zuschläge hinzuzurechnen, und zwar nach dem Familienstand und nach den Sätzen zur Zeit der Verwendung. Nach Ortsklassen abgestufte Dienst Einkommens teile sind in dem früheren Dienst Einkommen mit den für den Ort der Verwendung maßgebenden Sätzen zu berücksichtigen.“

6. § 61 letzter Absatz erhält folgende Fassung:

„Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der in § 68 verordneten Beschränkung, nicht hinter einem Drittel des niedrigsten ruhegehaltfähigen Dienst Einkommens aus der Besoldungsgruppe A 1 zurückbleiben und nicht die Hälfte des ruhegehaltfähigen Dienst Einkommens aus der Besoldungsgruppe B 1 übersteigen.“

7. Im § 66 sind die in Klammer gesetzten Worte „§ 36 Absatz 2“ zu ersetzen durch „§ 51 Absatz 1 Ziffer 3“.

8. § 67 erhält folgende Fassung:

„§ 67.

Ruhe des Versorgungsgehalts.

Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes ruht:

1. solange der Berechtigte nicht Reichsangehöriger ist;
2. bei Verwendung im inländischen staatlichen Dienst oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne des § 51 Absatz 1 Ziffer 3 insoweit, als
 - a. das Dienst Einkommen der Witwe unter Hinzurechnung des Witwengeldes den Betrag übersteigt, der dem Verstorbenen an demselben Orte während derselben Zeit an Ruhegehalt zugestanden hätte,
 - b. das Dienst Einkommen der Waise unter Hinzurechnung des Waisengeldes die Hälfte des unter a bezeichneten Betrags übersteigt.

Bei Berechnung der unter Ziffer 2 bezeichneten Gebührensätze gilt § 51 Absatz 1 Ziffer 3 letzter Absatz entsprechend.

Das Recht auf den Bezug des Witwengeldes ruht ferner neben einem Ruhegehalt, der ganz oder zum Teil unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt, insoweit, als dieser unter Hinzurechnung des Witwengeldes 90 v. H. des unter Ziffer 2 a bezeichneten Ruhegehalts übersteigt.

Die Bestimmungen im § 52 gelten entsprechend.“

9. § 80 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Geldstrafen bis zur Hälfte des Betrags des dem Beamten zur Zeit der Verurteilung zustehenden monatlichen Dienst Einkommens. Unter Dienst Einkommen im Sinne dieser Vorschrift sind bei planmäßigen Beamten der Grundgehalt nebst dem allgemeinen Teuerungszuschlag hierzu, bei außerplanmäßigen Beamten die Vergütungssätze nebst dem allgemeinen Teuerungszuschlag hierzu zu verstehen.“

10. Im § 81 Absatz 2 werden die Worte „ein Drittel des Dienst Einkommens eines Jahres“ ersetzt durch „das Doppelte des monatlichen Dienst Einkommens (§ 80 Ziffer 2 Satz 2)“.

11. Im § 87 Absatz 2 sind die Worte „fünf Mark übersteigenden Geldstrafe und einer sonstigen“ zu streichen.

12. Im § 113 Absatz 2 werden die Worte „Gehalt, Wohnungsgeld und Dienstzulage“ ersetzt durch die Worte „Grundgehalt, Ortszuschlag und allgemeinem Teuerungszuschlag“.

Artikel 4.

Pensionsergänzungsgegesetz

Das Gesetz über die Ergänzung und Regelung von Bezügen der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen vom 2. März 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 49)

in der durch die Gesetze vom 31. Mai 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 479) und vom 26. Oktober 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 775) geänderten Fassung wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Absatz 1 ist statt „und Witwengeldern“ zu setzen: „Witwen- und Waisengeldern“, statt „und dem Witwengelde“, „dem Witwen- und dem Waisengelde, soweit diese Bezüge aus Grundgehalt und Ortszuschlag errechnet sind“ und am Schlusse des Absatzes statt: „und Witwengeld“, „Witwen- und Waisengeld“.

2. Im § 5 Absatz 2 ist hinter: „Teuerungszuschlag“ einzuschalten: „zum Ruhegehalt und Witwengeld“. Am Schlusse ist hinzuzufügen: „Für den Teuerungszuschlag zum Witwengeld gilt dies nur insoweit, als unter Hinzurechnung des Teuerungszuschlags zum Waisengeld (Absatz 1) der vorbezeichnete Höchstbetrag nicht überschritten wird“.

3. Im § 5 ist Absatz 5 zu streichen; Absatz 6 wird Absatz 5.

4. § 6 fällt fort.

5. Im § 10 a Absatz 1 werden die Worte: „volle Mark“ ersetzt durch die Worte: „durch zehn teilbare Markbeträge nach oben“ und im Absatz 3 die Worte: „volle Mark“ durch die Worte: „durch zehn teilbare Markbeträge“.

Artikel 4 a.

Der Artikel 1 Satz 2 des Gesetzes vom 4. August 1920 über den Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung des Staatspräsidenten Geiß (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 449) erhält folgende Fassung:

„Der Ruhegehalt beträgt 50 vom Hundert des in der Besoldungsordnung für die Minister festgesetzten Grundgehalts und Ortszuschlags mit Einschluß des allgemeinen Teuerungszuschlags.“

Artikel 5.

Unfallfürsorgegesetz

Das Unfallfürsorgegesetz für Beamte vom 27. Juli 1902 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 208) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Oktober 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 775), wird in § 2 Absatz 1 wie folgt geändert:

1. Unter Ziffer 2 a ist an Stelle von: „3000 M“ und „25 000 M monatlich“, sowie „1000 M“ und „10 000 M monatlich“ zu setzen: „120 000 M“ und „1 200 000 M monatlich“, sowie: „70 000 M“ und „300 000 M monatlich“.

2. Unter Ziffer 2 b und c ist an Stelle von „1000 M“ und „10 000 M“ zu setzen: „70 000 M“ und „300 000 M“.

Artikel 6.

Übergangsbestimmungen

Mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes sind die Bezüge der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu

regeln. Das Pensionsergänzungsgesetz vom 2. März 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 49) in der durch die späteren Gesetze und durch dieses Gesetz geänderten Fassung findet mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des 1. April 1920 der 1. Juli 1923 tritt.

Artikel 7.

Schlussbestimmungen

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1923 in Kraft.

Soweit ein zuruhegesetzter Beamter oder die Hinterbliebenen von Beamten bisher höhere Bezüge erhalten haben, als ihnen nach diesem Gesetze zustehen, bleiben ihnen diese höheren Bezüge auch weiterhin gewahrt.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Ruhegehaltsempfängern und Witwen zum Ausgleich von Härten Zuschüsse zum Teuerungszuschlage (§ 5 des Pensionsergänzungsgesetzes vom 2. März 1921) zu gewähren.

Artikel 8.

Das Finanzministerium wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Es ist ermächtigt, das Besoldungsgesetz vom 22. März 1921 in der nunmehr geltenden Fassung als Besoldungsgesetz vom 26. Juni 1923 im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 11. Juli 1923.

Das Staatsministerium.

Remmelse.

II. Bekanntmachung des Finanzministers.

(Vom 12. Juli 1923.)

Die Neufassung des Besoldungsgesetzes.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 183.)

Das vom badischen Landtag beschlossene Gesetz über das Dienst Einkommen der Beamten (Besoldungsgesetz) vom 22. März 1921 wird auf Grund der in Artikel 8 des Gesetzes über die Änderung des Besoldungsgesetzes vom 26. Juni 1923, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 180 erteilten Ermächtigung in der nunmehr gültigen Fassung als Besoldungsgesetz vom 26. Juni 1923 bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 12. Juli 1923.

Der Finanzminister.

Röhler.

Besoldungsgesetz

vom 26. Juni 1923.

§ 1.

Zusammensetzung des Dienst Einkommens

- (1) Das Dienst Einkommen der Staatsbeamten besteht unbeschadet der Bestimmungen des Staatsvoranschlags aus
 - a. dem Grundgehalt (Abschnitt I),
 - b. dem Ortszuschlag (Abschnitt II).
- (2) Neben diesem Dienst Einkommen erhalten die Beamten
 - a. Kinderzuschläge (Abschnitt III),
 - b. Teuerungszuschläge (Abschnitt IV).
- (3) Der Berechnung des Ruhegehalts wird das in Absatz 1 bezeichnete Dienst Einkommen zu Grunde gelegt. Für den Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung der Minister gilt § 54 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung vom 21. März 1919 und § 9 des Gesetzes vom 2. April 1919, die Einrichtung der Ministerien und die Gehaltsbezüge der Minister betreffend, in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 451).

1. Grundgehalt.

§ 2.

Besoldungsordnung

- (1) Den planmäßigen Beamten wird der Grundgehalt nach der beiliegenden Besoldungsordnung gewährt.
- (2) Die im Staatsvoranschlag angeforderten Stellen können, soweit es die Verhältnisse angezeigt erscheinen lassen, vorübergehend auch durch Beamte einer niedrigeren Besoldungsgruppe versehen werden.

§ 3.

Dienstaltersstufen

- (1) Die Grundgehälter der planmäßigen Beamten werden, soweit nicht Einzelgehälter vorgeesehen sind, nach Dienstaltersstufen geregelt.
- (2) Sie steigen von zwei zu zwei Jahren bis zur Erreichung des Höchstgehalts. Die Dienstalterszulagen werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

§ 4.

Besoldungsdienstalter im allgemeinen

- (1) Das Besoldungsdienstalter der planmäßigen Beamten beginnt mit dem Tage der Anstellung in der jeweiligen planmäßigen Stelle, soweit nicht auf Grund dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist. Von diesem Zeitpunkt an sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben im Anfangsgehalt und für das Aufsteigen in die höheren Gehaltsstufen zu rechnen. Als Tag der planmäßigen Anstellung gilt der Tag, von dem an das Dienst Einkommen der Stelle bezogen wird.

Anlage 1

(2) Die außerplanmäßige Dienstzeit darf fünf Jahre, bei Militärämtern vier Jahre, bei den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes angenommenen Schreibgehilfen acht Jahre nicht übersteigen. Die Zahl der einzustellenden Bewerber ist alljährlich von dem zuständigen Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium festzusetzen.

(3) Beginn und Begriff der außerplanmäßigen Dienstzeit im Sinne des Absatzes 2 wird für die einzelnen Beamtengruppen allgemein durch Verordnung des Staatsministeriums, oder für einzelne Beamte durch das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium festgesetzt.

§ 5.

Besoldungsdienstalter der Militärämter

(1) Den Militärämtern wird bei der ersten planmäßigen Anstellung, wenn sie im Heere oder in der Marine

- a. neun Jahre oder weniger gedient haben, die tatsächlich abgeleitete Dienstzeit bis zu einem Jahre,
- b. über neun Jahre gedient haben, außerdem die Militär- oder Marinedienstzeit, soweit sie und die nachfolgende Zivildienstzeit neun Jahre übersteigt, mit der darüber hinausgehenden Zeit, höchstens aber mit weiteren vier Jahren

auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.

(2) Militärämtern kann bei der erstmaligen Beförderung in Stellen einer höheren Besoldungsgruppe die Militär- oder Marinedienstzeit insoweit angerechnet werden, als nicht schon die bei der ersten planmäßigen Anstellung in einer niedrigeren Besoldungsgruppe stattgehabte Anrechnung zu einer gleichen Verbesserung des Dienstverdienstes in der neuen Besoldungsgruppe führt.

(3) Die Militär- und Marinedienstzeit der Militärämter wird neben der außerplanmäßigen Dienstzeit angerechnet.

(4) Die vor dem vollendeten siebenzehnten Lebensjahre liegende Militär- und Marinedienstzeit wird nicht berücksichtigt, soweit es sich nicht um eine tatsächlich geleistete Kriegsdienstzeit handelt.

§ 6.

Ausnahmsweise Anrechnung auf das Besoldungsdienstalter

Ob und wie weit zum Ausgleich von Härten die außerplanmäßige Dienstzeit in einem anderen Zweige des staatlichen Dienstes, die Zeit im Dienste des Reichs oder eines der Länder, eine außerhalb des Beamtenverhältnisses zurückgelegte Dienstzeit oder die Zeit einer praktischen Beschäftigung auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden kann, bestimmt das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium. Die Anrechnung der Zeit, die nicht im Verhältnis eines Reichs- oder Landesbeamten verbraucht ist, darf die Hälfte der Gesamtaufwärtszeit der Besoldungsgruppe nicht übersteigen, in der der Beamte

planmäßig angestellt wird; darüber hinaus kann in besonderen Fällen eine Vorrückung des Besoldungsdienstalters aus Billigkeitsgründen zugelassen werden.

§ 7.

Übertritt in eine andere Besoldungsgruppe

(1) Beim Übertritt aus einer Besoldungsgruppe in eine höhere erhält der Beamte stets den nächsthöheren Gehaltsfuß. Er verbleibt in ihm die volle für das weitere Aufsteigen im Gehalte vorgeschriebene Zeit. Wäre er jedoch in der früheren Besoldungsgruppe schon vor Ablauf dieser Zeit in den nächsthöheren Gehaltsfuß aufgestiegen und damit in den Bezug eines Gehalts gelangt, welcher über den ihm in der neuen Gruppe gewährten Gehalt hinausgeht oder ihm gleichkommt, so steigt er auch in der neuen Besoldungsgruppe in den nächsthöheren Gehaltsfuß bereits zu derselben Zeit, zu der er in der früheren Gruppe aufgestiegen sein würde.

(2) Das Besoldungsdienstalter darf bei einem Übertritt in die nächsthöhere Besoldungsgruppe nicht um mehr als vier Jahre, beim Übertritt aus Gruppe XII in Gruppe XIII nicht um mehr als sechs Jahre verkürzt werden. Werden bei einer Beförderung Besoldungsgruppen übersprungen, so ist das Besoldungsdienstalter so festzusetzen, wie wenn der Beamte zunächst in die dazwischen liegenden Gruppen eingetreten wäre.

(3) Beim Übertritt aus einer höheren in eine niedrigere Besoldungsgruppe wird das Besoldungsdienstalter durch das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium festgesetzt. Der Artikel 27 Absatz 3 des Staatsgesetzes bleibt unberührt.

(4) Bei der Übernahme von Soldaten der Wehrmacht in den Zivildienst wird das Besoldungsdienstalter nach §§ 4 bis 6 festgesetzt. § 7 Absatz 1 bis 3 gilt nicht.

§ 8.

Mitteilung an die Beamten über das Besoldungsdienstalter; Rechtsanspruch auf Dienstalterszulagen

(1) Der Beamte ist von der Festsetzung seines Besoldungsdienstalters schriftlich zu benachrichtigen.

(2) Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind für die Beurteilung der vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

(3) Auf die Gewährung der Dienstalterszulagen haben die planmäßigen Beamten einen Rechtsanspruch. Der Anspruch ruht, solange ein förmliches Dienststrafverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt.

(4) Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so findet eine Nachzahlung des zurückbehaltenen Mehrgehalts nicht statt.

§ 9.

Außerplanmäßige Beamte

(1) Die außerplanmäßigen Beamten erhalten bei voller Beschäftigung im Staatsdienste Grundvergütungen nach der beiliegenden Vergütungsordnung.

(2) Dienstalterszulagen werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

§ 10.

Sondervergütungen

(1) Laufende Bezüge dürfen den Beamten aus dem Hauptamte nur gewährt werden, wenn sie in diesem Gesetz ausdrücklich vorgesehen sind.

(2) Im übrigen dürfen Dienstzulagen nur insoweit fortgezahlt oder bewilligt werden, als der Staatsvoranschlag dies bestimmt oder besondere Mittel dafür zur Verfügung stellt. Unter der gleichen Voraussetzung können in Ausnahmefällen Vergütungen für staatliche Nebenämter und Nebenbeschäftigungen gewährt werden.

(3) Vergütungen für über das festgesetzte oder übliche Arbeitsmaß hinausgehende Dienstleistungen können den Beamten nur auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder der Genehmigung im Staatsvoranschlag bewilligt werden.

II. Ortszuschlag.

§ 11.

Ortszuschlag

(1) Die planmäßigen Beamten erhalten einen Ortszuschlag nach dem als Anlage 3 beigefügten Tarife.

(2) Die außerplanmäßigen Beamten erhalten bei voller Beschäftigung im Staatsdienste vom Beginne des außerplanmäßigen Dienstalters an den Ortszuschlag, den sie in der ersten Gehaltsstufe der Befoldungsgruppe beziehen würden, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden.

(3) Für die Berechnung des Ortszuschlags ist der dienstliche Wohnsitz des Beamten maßgebend.

(4) Bei Verlegungen wird der Ortszuschlag vom Ersten des auf die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes folgenden Monats nach dem Ortsfaxe des Verlegungsortes gezahlt. Findet die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes am ersten Werktag eines Monats statt, so tritt der Wechsel im Ortsfaxe schon mit diesem Monat ein.

(5) Hat die Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes gemäß Absatz 4 an einen Ort, der zu einer niedrigeren Ortsklasse gehört, eine Verminderung des Ortszuschlags zur Folge, so wird hierdurch ein Entschädigungsanspruch nicht begründet.

§ 12.

Ortsklassenverzeichnis

(1) Die Stellung der Orte in den verschiedenen Ortsklassen bestimmt sich nach dem Ortsklassenverzeichnis, wie

es nach reichsgesetzlicher Regelung für die Gewährung von Ortszuschlägen an die Reichsbeamten jedesmal maßgebend ist.

(2) Welcher Ortsklasse ein außerhalb Deutschlands gelegener, in diesem Ortsklassenverzeichnis nicht enthaltener Ort, an dem badische Beamte ihren dienstlichen Wohnsitz haben, zuzuweisen ist, wird von dem zuständigen Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium bestimmt.

§ 13.

Dienstwohnung

(1) Wird dem Beamten eine Dienstwohnung zugewiesen, so wird ihm dafür auf den ihm zustehenden Ortszuschlag mit Einschluß des Teuerungszuschlags (§ 16) ein angemessener Betrag angerechnet. Dieser Betrag soll den am Wohnorte des Beamten für Wohnungen derselben Art zu zahlenden Mietpreisen entsprechen.

(2) Gibt der Inhaber einer Dienstwohnung unter Zustimmung seiner vorgesetzten Dienstbehörde Räume anderweit ab, die bei der Wertfestsetzung berücksichtigt sind, so ist der anzurechnende Wert der Wohnung neu festzusetzen. Der Mieterlös für die abgegebenen Räume fällt der Staatskasse zu.

§ 14.

Ruhegehaltsfähiger Ortszuschlag

(1) Der Bemessung des Ruhegehalts wird der Ortszuschlag für die Ortsklasse B zu Grunde gelegt, und zwar auch dann, wenn der Beamte einen Ortszuschlag nicht oder nur teilweise bezieht.

(2) Abgesehen von der Zuruhesetzung gilt der tatsächlich bezogene Ortszuschlag als Bestandteil des Gehalts, soweit nichts anderes bestimmt ist.

III. Kinderzuschläge.

§ 15.

Kinderzuschläge

(1) Die Beamten erhalten für jedes unterhaltsberechtigte Kind einen Kinderzuschlag. Dieser beträgt für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre monatlich 70 000 Mark, bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre monatlich 80 000 Mark und bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre monatlich 90 000 Mark.*

(2) Der Kinderzuschlag wird jedoch für Kinder vom sechzehnten bis zum einundzwanzigsten Lebensjahre nur gewährt, wenn sie

1. sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden, oder wenn sie wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und wenn sie

* Die Sätze für Kinderzuschläge sind inzwischen durch Gesetz vom 19. Juli 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 197), auf 80 000 M 90 000 M und 100 000 M erhöht worden.

2. eigenes Einkommen nicht haben, oder wenn das eigene Einkommen des Kindes den Kinderzuschlag mit Einschluß des Teuerungszuschlags nicht übersteigt; übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den Betrag des Kinderzuschlags mit Einschluß des Teuerungszuschlags, ohne das Doppelte dieses Betrags zu erreichen, so wird der Kinderzuschlag nur zur Hälfte gewährt; erreicht oder übersteigt das eigene Einkommen des Kindes das Doppelte des Kinderzuschlags mit Einschluß des Teuerungszuschlags, so fällt der Kinderzuschlag fort.

(3) Unterhaltsberechtigten im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. eheliche Kinder,
2. für ehelich erklärte Kinder,
3. an Kindes Statt angenommene Kinder,
4. Stiefkinder, die in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind, soweit ihr Unterhalt nicht von sonstigen Unterhaltspflichtigen mit Ausnahme der Mutter bestritten wird,
5. uneheliche Kinder.

(4) Für ein und dasselbe Kind darf der Kinderzuschlag nur einmal gewährt werden. Ein Beamter erhält als Erzeuger eines unehelichen Kindes den Kinderzuschlag nur, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist und wenn er das Kind in seinen Hausstand aufgenommen hat oder auf andere Weise nachweislich für seinen vollen Unterhalt aufkommt.

(5) Die Kinderzuschläge fallen fort mit dem Wegfall des Dienst Einkommens, im übrigen mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem sich das für den Wegfall des Zuschlags maßgebende Ereignis zugetragen hat.

IV. Teuerungszuschläge.

§ 16.

Teuerungszuschläge

(1) Zur Anpassung des Grundgehalts, des Ortszuschlags und der Kinderzuschläge der planmäßigen Beamten an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage ist den Beamten ein veränderlicher Teuerungszuschlag zu gewähren. Art und Höhe des Teuerungszuschlags werden durch den Staatsvoranschlag bestimmt.

(2) Den verheirateten planmäßigen Beamten kann für die unterhaltsberechtigten Ehefrau ein Frauenschlag gewährt werden, dessen Höhe durch den Staatsvoranschlag bestimmt wird. Der Frauenschlag kann auch verwitweten Beamten gewährt werden, wenn sie für den vollen Unterhalt versorgungsberechtigter Kinder nach § 15 im eigenen Haushalt aufkommen.

(3) Absatz 1 und 2 gelten sinngemäß für die außerplanmäßigen Beamten.

V. Sonderbestimmungen für einzelne Arten von Beamten.

§ 17.

Gerichtsvollzieher

(1) Die planmäßigen Gerichtsvollzieher beziehen neben dem Dienst Einkommen sowie den Frauen-, Kinder- und Teuerungszuschlägen nach näherer Bestimmung des Justizministeriums einen nicht ruhegehaltsfähigen Anteil an den vereinnahmten Gebühren sowie Vergütungen für Auslagen.

(2) Die Gebühren und Auslagen, welche die Gerichtsvollzieher auf Grund reichs- oder landesrechtlicher Vorschriften zu beanspruchen haben, erheben sie für die Staatskasse, soweit sie nicht auf Grund des Absatzes 1 ermächtigt werden, Auslagen für sich zu erheben.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen finden auf außerplanmäßige Gerichtsvollzieher sowie auf die probe- oder ausbildungsweise im Gerichtsvollzieherdienst beschäftigten Beamten Anwendung.

§ 18.

Notare

Inwieweit Notare neben den Dienstbezügen auf Grund dieses Gesetzes noch wandelbare Bezüge erhalten, richtet sich nach den geltenden besonderen Bestimmungen.

§ 19.

Bezirksärzte und Bezirkstierärzte

(1) Die Bezirksärzte und Bezirkstierärzte erhalten den Grundgehalt der Besoldungsgruppe, der sie angehören, mit neun Zehnteln aufgerundet auf eine durch Hundert teilbare Zahl (wirklicher Grundgehalt); das letzte Zehntel beziehen sie in Gestalt wandelbarer Bezüge. Der Bemessung des ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens wird der volle Grundgehalt und der volle ruhegehaltsfähige Ortszuschlag zu Grunde gelegt.

(2) Wenn der Reinertrag der wandelbaren Bezüge in einem Rechnungsjahr das ruhegehaltsfähige Dienst Einkommen (Absatz 1) um mehr als ein Viertel übersteigt, so kann der Mehrbetrag bis zur Hälfte auf den wirklichen Grundgehalt aufgerechnet werden. Durch diese Aufrechnung darf aber der wirkliche Grundgehalt des Beamten nicht weiter als bis zur Hälfte verringert werden.

(3) Eine Schadloshaltung für den Ausfall an wandelbaren Bezügen (Absatz 1) wird gewährt, wenn der Reinertrag dieser Bezüge ohne Verschulden des Beamten hinter dem nach Absatz 1 hierfür angenommenen Zehntel des vollen Gehalts zurückbleibt. Durch den geleisteten Ersatz darf der auf die Zeit der Schadloshaltung entfallende Teil jenes Zehntels nicht überschritten werden.

(4) Für die Bemessung des Orts- und des Teuerungszuschlags ist der volle ungekürzte Grundgehalt maßgebend.

(5) Wird ein Bezirksarzt oder Bezirkstierarzt auf eine Amtsstelle versetzt, auf der ihm keine wandelbaren Bezüge zukommen, so erfolgt die Festsetzung seiner Dienstbezüge

nach den allgemeinen Vorschriften in derselben Weise, wie wenn ihm auf der bisherigen Amtsstelle die vollen Bezüge zugestanden hätten.

§ 20.

Beamte mit freier Gehaltsfestsetzung

(1) Der Grundgehalt der Hochschulprofessoren und der Professoren an Meisterstätten für bildende Kunst wird durch das Staatsministerium festgesetzt. Die Mindest- und Höchstätze der Befoldungsgruppe, denen diese Beamten angehören, sind dabei nicht maßgebend.

(2) Werden diese Beamten innerhalb der Gehaltsstufen ihrer Befoldungsgruppen eingereiht, so erhalten sie, sofern nicht bei ihrer Einreihung eine andere Bestimmung getroffen wird, mindestens die Dienstalterszulagen ihrer Befoldungsgruppe.

(3) Der Ortszuschlag und der Teuerungszuschlag sind nach dem Grundgehalt zu berechnen, den der Beamte wirklich bezieht, höchstens aber aus einem Grundgehalt von monatlich 2 080 000 Mark.

(4) Das ruhegehaltfähige Dienst Einkommen besteht in dem bewilligten wirklichen Grundgehalt, höchstens aber in einem Grundgehalt von monatlich 2 080 000 Mark, sowie in dem entsprechenden ruhegehaltfähigen Betrag des Ortszuschlags.*)

(5) Mit Genehmigung des Staatsministeriums kann ausnahmsweise das Dienst Einkommen der Direktoren der Heil- und Pflgeanstalten, der Hochschulbibliotheken und der Landesfernwarte den in Absatz 1 bis 4, genannten Grundsätzen entsprechend festgesetzt werden.

§ 21.

Mittelbare Staatsbeamte

Die Beamten, die nicht unmittelbar im Staatsdienst stehen, zu deren Dienst Einkommen, Ruhegehalten, Hinterbliebenenversorgung aber die Staatsklasse in irgend einer Weise beiträgt, sind nach näherer Bestimmung des Staatsvoranschlags den in der Befoldungsordnung aufgeführten staatlichen Beamten in ähnlicher Stellung gleichzuachten.

VI. Gemeinsame Vorschriften.

§ 22.

Sonderregelung der Dienstbezüge

(1) Beamten, die gleichzeitig mehr als eine in der Befoldungsordnung vorgesehene Stelle bekleiden, werden das Dienst Einkommen, die Kinder- und die Teuerungszuschläge nur der Stelle gewährt, die auf den höchsten Satz Anspruch gibt.

(2) Beamte, die im Staatsdienste nur ein Nebenamt bekleiden, erhalten keine Orts-, Kinder- und Teuerungszuschläge.

(3) Verheiratete weibliche Beamte erhalten den Ortszuschlag zur Hälfte. Die Zuschläge für gemeinsame Kinder

*) Nach § 3 des Gesetzes über die Änderung des Beamtenrechts in seiner Anwendung auf die Hochschulprofessoren vom 13. Dezember 1922, Gesetz- und Verordnungsblatt 1923, Seite 2, findet der § 20 Absatz 4 des Befoldungsgesetzes auf Hochschulprofessoren keine Anwendung.

werden ihnen nur gewährt, wenn der Ehemann bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung des standesmäßigen Unterhalts der Familie diese zu unterhalten.

(4) Bezieht ein Beamter einen Grundgehalt aus Landesmitteln und zugleich aus Reichsmitteln, so erhält er von den Orts-, Kinder- und Teuerungszuschlägen aus Landesmitteln nur den Teilbetrag, der dem aus Landesmitteln gezahlten Grundgehalt entspricht. Die Höhe des Ortszuschlags richtet sich nach dem höchsten Grundgehalt.

§ 23.

Anrechnung von Nebenbezügen

(1) Mit einem Amte verbundene Nebenbezüge, namentlich Feuerungs- und Beleuchtungsmittel, Dienstkleidung, Unterkunft und Verpflegung, Jagdnutzung, Nutzung von Dienstgrundstücken und dergleichen, werden den Beamten mit einem angemessenen Betrag auf das Dienst Einkommen angerechnet. Die Höhe dieses Betrags wird von dem zuständigen Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium festgesetzt.

(2) Das Gebühren- und Kollegiengeldwesen der Landesuniversitäten und der Technischen Hochschule wird durch das Unterrichtsministerium geregelt.

(3) Die Gewährung von Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und ärztlicher Behandlung an Angehörige der Gruppenpolizei, deren Umfang und die Anrechnung ihres Wertes auf das Dienst Einkommen wird durch den Staatsvoranschlag geregelt.

§ 24.

Zahlung der Dienstbezüge

(1) Das Dienst Einkommen sowie die Kinder- und Teuerungszuschläge werden an außerplanmäßige Beamte monatlich im voraus, im übrigen bei Überweisung auf eine laufende Rechnung vierteljährlich, andernfalls monatlich im voraus gezahlt.

(2) Alle einzelnen Zahlungen sind auf durch 10 teilbare Markbeträge aufzurunden.

§ 25.

Dienstreise- und Umzugskosten

(1) Inwieweit Beamte bei auswärtiger dienstlicher Beschäftigung Tage- und Übernachtungsgelder sowie Ersatz der Reisekosten beziehen, wird durch Verordnung des Staatsministeriums bestimmt.

(2) In gleicher Weise wird die Vergütung der Umzugskosten sowie die Gewährung der Aufwandsentschädigung an verjezte Beamte geregelt.

VII. Übergangsbestimmungen.

§ 26.

Eingruppierung der Beamten

(1) Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienste befindlichen planmäßigen Beamten werden auf diesen

Zeitpunkt in die Gruppen und Gehaltsfäße der Besoldungsordnung nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 und unter Berücksichtigung der folgenden Bestimmungen eingereicht:

- a. Das Besoldungsdienstalter wird zunächst für diejenige Besoldungsgruppe festgesetzt, welcher die durch die erste planmäßige Anstellung erlangte Stelle entspricht.
 - b. Ist der Beamte vor dem 1. April 1920 in eine Stelle befördert worden, die einer höheren Besoldungsgruppe als die zuerst von ihm bekleidete Stelle entspricht, so wird das Besoldungsdienstalter so festgesetzt, als wenn er bis zum 1. April 1920 in der Stelle, in der er zuerst planmäßig angestellt worden ist, verblieben und erst an diesem Tage befördert und in die höhere Besoldungsgruppe eingerückt wäre. Bei Beamten, die vor dem 1. April 1920 mehrfach befördert worden sind, gelten sämtliche Beförderungen als am 1. April 1920 erfolgt. Das Besoldungsdienstalter darf aber keinesfalls später beginnen als mit dem Zeitpunkt der letzten Beförderung. Die Einreihung eines Beamten in eine Aufwärtsstelle gilt als Beförderung im Sinne dieser Vorschrift.
 - c. Wird nach Buchstabe b das nach dem Besoldungsgesetz vom 21. Mai 1920 für die Beförderungsstelle früher festgesetzte Besoldungsdienstalter verkürzt, so bezieht der Beamte den nach dieser Festsetzung berechneten Gehalt mit der Maßgabe weiter, daß sich die laufende zweijährige Zulagefrist um soviel verlängert, wie die Verkürzung des Besoldungsdienstalters beträgt. Tritt der Beamte mit Wirkung vom 1. April 1920 oder später von neuem in eine höhere Gruppe über, so rückt er hier in diejenige Gehaltsstufe ein, die sich ergibt, wenn unterstellt wird, daß er in der verlassenen Gruppe den nach dem verkürzten Besoldungsdienstalter zutreffenden Gehalt bezogen hätte. Würde er darnach in der neuen Besoldungsgruppe einen geringeren Gehalt erhalten, als ihm nach der früheren Festsetzung bereits zustand, so bezieht er den höheren Gehalt auch in der höheren Besoldungsgruppe so lange weiter, bis er nach dem für diese Gruppe festgesetzten Besoldungsdienstalter den früher berechneten Gehalt erreicht.
- (2) Für das Vergütungsdienstalter und die außerplanmäßige Dienstzeit der am 1. April 1920 im Dienste befindlichen außerplanmäßigen Beamten gelten die allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 27.

Ausgleichszuschuß

- (1) War das bisherige Dienst Einkommen eines Beamten mit Einschluß der bisherigen Teuerungsbezüge am 31. März 1920 höher als seine Bezüge auf Grund dieses Gesetzes, so ist ihm der Unterschiedsbetrag, soweit es sich um ruhe-

gehaltsfähige Bezüge handelt, als ruhegehaltsfähiger Zuschuß, im übrigen als nichtruhegehaltsfähiger Zuschuß bis zu dem Zeitpunkte weiterzugewähren, in dem er durch die Erhöhung in den neuen Bezügen ausgeglichen wird. Hierbei bleiben Erhöhungen der Kinderzuschläge und des Ortszuschlags insoweit außer Anrechnung, als sie lediglich infolge einer Vermehrung der Kinderzahl, der Hinaufsetzung eines Ortes in eine höhere Ortsklasse oder der Versetzung an einen Ort einer höheren Ortsklasse eintreten.

(2) Der Ausgleichung nach Absatz 1 wird stets der höchste seit dem 1. April 1920 in Geltung gewesene Satz des Teuerungszuschlags zu Grunde gelegt.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 28.

Inkrafttreten des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz, mit Ausnahme des § 4 Absatz 2 Satz 1, tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten das Gesetz vom 12. August 1908, die Gehaltsordnung betreffend, das Nachtragsgesetz hierzu vom 26. Februar 1920 sowie das Wohnungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1910 außer Kraft.

(2) Das Gesetz vom 5. Oktober 1908, die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 589) in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 1914 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 246) wird aufgehoben. Der Zeitpunkt der Aufhebung wird durch Verordnung des Staatsministeriums bestimmt.

§ 29.

Sonderbestimmung für außerplanmäßige Beamte

(1) § 4 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes tritt erst mit dem 1. April 1925 in Kraft.

(2) Bis dahin erhalten die Zivilanwärter vom Beginne des sechsten, die Militäranwärter vom Beginne des fünften, die Schreibgehilfinnen vom Beginne des neunten außerplanmäßigen Dienstjahres an Vergütung entsprechend den Grundgehältern derjenigen Beamten, in deren Eigenschaft sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden, sowie den Ortszuschlag, den diese Beamten beziehen.

(3) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes angenommenen außerplanmäßigen Beamten ist von der Zeit, die im außerplanmäßigen Beamtenverhältnis bei dem gleichen Dienstzweig zwischen dem Beginne des außerplanmäßigen Dienstalters und der ersten planmäßigen Anstellung verbracht worden ist, der Teil auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen, der fünf Jahre übersteigt, bei den Schreibgehilfinnen der Teil, der acht Jahre übersteigt.

§ 30.

Anderung des Schulgesetzes

(1) Im Schulgesetz vom 7. Juli 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 386) werden die §§ 25 Absatz 1 Satz 2, 30 Absatz 2, 31, 58 bis 64, 66, 67, 74, 75, 76 Ziffer 2, 3 und 5, 84 Absatz 2, 122 Absatz 2 und 3, 124 und 129 aufgehoben.

(2) Die Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde erhalten, wenn sie im vertragsmäßigen Dienstverhältnis verwendet sind, eine Vergütung, welche durch Verordnung des Staatsministeriums festgesetzt wird. Dazu kommt der Teuerungszuschlag in dem gleichen Hundertsatz, wie er zur Grundvergütung der entsprechenden außerplanmäßigen Beamten nach § 16 durch den Staatsvoranschlag festgesetzt wird.

(3) Die in Schulhäusern oder sonstigen Gebäuden von Gemeinden oder von Schulstiftungen für Lehrer eingerichteten Wohnungen nebst den dazu gehörigen Hausgärten dürfen nur mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums an andere Personen als an Lehrer vermietet werden.

(4) Die freie Wohnung, die einem Hauptlehrer oder einem Schulgehilfen auf Grund der bisherigen Vorschriften des Schulgesetzes (§ 58 Absatz 1 Buchstabe b und § 64 Buchstabe a und c) eingeräumt ist, gilt vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an als Mietwohnung; für sie ist ein angemessener Mietzins zu entrichten, der den im Orte für Wohnungen derselben Art zu zahlenden Mietpreisen entspricht. Erkennt der Lehrer den vom Gemeinderat festgesetzten Mietpreis nicht als angemessen an, so kann er Festsetzung des Mietpreises durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde beantragen.

(5) Auf die Untervermietung findet § 13 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

(6) Bis zur Neuregelung des Beitragsverhältnisses zwischen Staat und Gemeinde haben die Gemeinden die auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an die Hauptlehrer, Schulverwalter und Unterlehrer geleisteten Mietzinsentschädigungen und die Anschläge für die Nutzung freier Wohnungen (bisherige §§ 58, 62, 64 und 76 Ziffer 2 des Schulgesetzes) in der in § 62 Absatz 1 am Ende und § 64 Buchstabe a Absatz 2 bezeichneten Höhe an die Staatskasse zu entrichten.

(7) In § 65 des Schulgesetzes — in der Fassung des Gesetzes vom 1. August 1919 — werden die Worte „einhundertzwanzig Mark jährlich“ ersetzt durch „eine durch Verordnung des Staatsministeriums festzusetzende Vergütung.“

§ 31.

Anderung des Fortbildungsschulgesetzes

Die §§ 22 und 23 des Gesetzes vom 19. Juli 1918 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 269), die allgemeine Fortbildungsschule betreffend, werden aufgehoben.

§ 32.

Anderungen der Besoldungsordnung und der Amtsbezeichnungen

(1) Änderungen der Besoldungsordnung können insoweit durch den Staatsvoranschlag erfolgen, als sie durch Änderungen in der Organisation des Staatsdienstes, insbesondere durch die Errichtung neuer in der Besoldungsordnung nicht aufgeführter Beamtenstellen, erforderlich werden.

(2) Die Amtsbezeichnungen können — unbeschadet der gesetzlich geordneten Einreihung der Beamten in die Besoldungsgruppen — durch Beschluß des Staatsministeriums geändert werden.

§ 33.

Anderung der Dienstbezüge usw.

(1) Änderungen der durch dieses Gesetz geregelten Gehälter, Ortszuschläge und Kinderzuschläge sowie der auf Grund der Gehälter und Ortszuschläge festgesetzten Ruhe- und Versorgungsgehälte, ebenso Änderungen der Einreihung der Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnung können durch Gesetz erfolgen.

(2) Werden Beamte durch eine solche Änderung hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Bezüge oder hinsichtlich ihrer Einreihung in die Gruppen der Besoldungsordnung mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(3) Wenn ein Beamter zu Unrecht Dienst Einkommen oder sonstige Dienstbezüge aus der Staatskasse erhalten hat, so ist er zur Rückzahlung des zuviel bezahlten Betrags verpflichtet. Auf die Rückzahlung kann beim Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe durch das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium verzichtet werden.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß für Versorgungsberechtigte.

§ 34.

Badeärzte

(1) Den Badeärzten in Baden und Badenweiler, für die in der Besoldungsordnung keine Amtsstellen vorgesehen sind, bleiben ihre Rechte als planmäßige Beamte gewahrt und zwar ihre Gehaltsansprüche nach der Gehaltsordnung vom 12. August 1908 und ihr Anspruch auf Wohnungsgeld in Höhe der Sätze des Wohnungsgeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1910. Diese Ansprüche können durch entsprechende Umwandlung in Grundgehalt und Ortszuschlag den Bestimmungen dieses Gesetzes angepaßt und es können daneben die entsprechenden Frauen-, Kinder- und Teuerungszuschläge bewilligt werden.

(2) Dieses Verfahren findet bei der Regelung der Ruhestands- und Hinterbliebenenbezüge sinngemäße Anwendung. Es gilt auch für die Bemessung der Versorgungsbeträge der früheren planmäßigen Bezirksassistentenärzte und ihrer Hinterbliebenen.

§ 35.

Gruppenpolizei

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die Angehörigen der Gruppenpolizei nur insoweit Anwendung, als ihnen die Eigenschaft eines planmäßigen Beamten im Sinne des Beamtengesetzes verliehen worden ist. Ob und inwieweit die Vorschriften des Besoldungsgesetzes auf die übrigen Beamten und die vertragsmäßig Angestellten der Gruppenpolizei anzuwenden sind, bestimmt das Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Finanzministerium mit der Maßgabe, daß sie hinsichtlich ihrer Bezüge gleichfalls nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln sind.

(2) Das Besoldungsdienstalter der Angehörigen der Gruppenpolizei beginnt mit dem Tage des Dienst Eintritts.

(3) Das Ministerium des Innern ist im Benehmen mit dem Finanzministerium ermächtigt, die zur Anpassung an die Regelung in den andern Ländern erforderlichen abweichenden oder besonderen Bestimmungen zu treffen.

§ 36.

Vollzug

Das Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut. Es ist ermächtigt, Bestimmungen für solche Fälle zu treffen, in denen die besondere Lage der Verhältnisse eine abweichende Regelung geboten erscheinen läßt. Soweit es sich um Änderungen des Schulgesetzes handelt, steht der Vollzug dem Ministerium des Kultus und Unterrichts zu.

Anlage 1

Besoldungsordnung

A. Aufsteigende Gehälter monatlich

Gruppe I

324 000 — 338 000 — 352 000 — 366 000 — 380 000
393 000 — 406 000 — 419 000 — 432 000 *M*

Wächter
Gartenaufseher
Polizeimänner
Schleusenwärter
Straßenwärter
Flußwärter

Gruppe II

357 000 — 372 000 — 387 000 — 402 000 — 417 000
432 000 — 447 000 — 462 000 — 476 000 *M*

Amtsgehilfen, soweit nicht in Gruppe III ¹⁾
Pfortner ¹⁾
Heizer von Sammelheizungen und maschinellen Anlagen
Maschinenwärter
Münzgehilfen
Streifenmeister
Schiffbrückenwärter

¹⁾ Die beim Inkrafttreten des Gesetzes im Amte befindlichen Stelleninhaber erhalten die Sätze der Gruppe III oder IV, wenn sie früher von einer jetzt zur Gruppe III gehörigen oder höheren Stelle ohne Unterbrechung ihrer Beschäftigung im Staatsdienst auf eine der hier bezeichneten Stellen überführt worden sind.

Gruppe III

390 000 — 407 000 — 424 000 — 440 000 — 456 000
472 000 — 488 000 — 504 000 — 520 000 *M*

Hausmeister von größeren Dienstgebäuden ¹⁾
Amtsgehilfen ¹⁾
Ministerialamtsgehilfen ¹⁾
Kanzlisten
Aufseher ²⁾
Werkgehilfen
Gärtner
Oberheizer
Obermaschinenwärter
Maschinisten
Drucker
Güteraufseher
Forstwärter
Facheichmeister
Rottenmeister
Schiffbrückenoberwärter

¹⁾ Die beim Inkrafttreten des Gesetzes im Amte befindlichen Stelleninhaber erhalten die Sätze der Gruppe IV, wenn sie früher von einer jetzt zu den Gruppen IV oder folgenden gehörigen Stelle ohne Unterbrechung ihrer Beschäftigung im Staatsdienst auf eine der hier bezeichneten Stellen überführt worden sind.

²⁾ Dazu gehören Bauaufseher, Aufseher der Bibliotheken, Brunnenmeister, Bademeister usw.

Gruppe IV

437 000 — 456 000 — 474 000 — 492 000 — 510 000
528 000 — 546 000 — 564 000 — 582 000 M

Hausmeister } der Ministerialgebäude,
des Gesandtschaftsgebäudes in Berlin,
anderer besonders großer Dienstgebäude

- Oberpedelle
- Kanzleiasistenten
- Oberaufseher ¹⁾
- Aufseher am polizeilichen Arbeitshaus sowie an Straf- und Fürsorgeerziehungsanstalten ²⁾
- Pfleger
- Berkfahrer
- Obergärtner
- Präparatoren
- Laboranten
- Mechaniker
- Obermaschinisten
- Funkentelegraphisten
- Oberdrucker
- Küfermeister
- Güteroberaufseher
- Oberforstwarte
- Münzasassistent
- Polizeiwachtmeister der Gruppenpolizei
- Polizeiwachtmeister im Einzeldienste, soweit nicht in Gruppe V
- Polizeipflegerinnen
- Gendarmeriewachtmeister, soweit nicht in Gruppe V
- Fischermeister
- Arbeitslehrer an der Blindenanstalt, soweit nicht in Gruppe V

¹⁾ Siehe die Fußnote 2 zur Gruppe III.
²⁾ Dazu gehören auch Aufseher bei Amtsaesängnissen mit amtsgerichtlichem Dienerdienst.

Gruppe V

494 000 — 515 000 — 536 000 — 557 000 — 578 000
598 000 — 618 000 — 638 000 — 658 000 M

- Hausinspektor des Landtagsgebäudes
- Kanzleisekretäre
- Assistenten, technische und nicht technische:
 - Finanzassistenten
 - Berwaltungsassistenten
 - Justizassistenten
 - Technische Assistenten, auch als Fachlehrer an Fachschulen
 - Bauassistenten
 - Bermessungsassistenten
 - Zeichenassistenten
- Oberaufseher am polizeilichen Arbeitshaus sowie an Straf- und Fürsorgeerziehungsanstalten
- Oberpfleger
- Obere Wirtschaftsbeamte, soweit nicht in Gruppe VI

- Gartenmeister
- Oberwerkführer
- Oberpräparatoren
- Oberlaboranten
- Obermechaniker
- Maschinenmeister als Leiter größerer maschineller Betriebe
- Schloßverwalter
- Magazinmeister
- Güteroberaufseher auf wichtigen Stellen
- Förster
- Polizeihauptwachtmeister und Polizeizugwachtmeister
- Polizeileutnante während der ersten vier Dienstjahre als solche
- Polizeiwachtmeister im Einzeldienste
- Kriminalassistenten
- Polizeiasistenten, auch bei der Fahndungspolizei
- Gendarmeriewachtmeister, auch im Kriminaldienste
- Stallmeister
- Arbeitslehrer an der Blindenanstalt
- Hafenmeister
- Schiffsführer
- Schiffsmaschinisten
- Baggermeister

Gruppe VI

557 000 — 581 000 — 605 000 — 628 000 — 651 000
674 000 — 697 000 — 720 000 — 743 000 M

- Kanzleiobersekretäre als Kanzleivorsteher großer Behörden
- Sekretäre, technische und nicht technische:
 - Finanzsekretäre
 - Berwaltungssekretäre
 - Justizsekretäre
 - Technische Sekretäre, auch als Fachlehrer an Fachschulen
 - Baufsekretäre
 - Bermessungssekretäre
- Zeichner
- Obere Wirtschaftsbeamte
- Inspektoren und Oberinnen an Heil- und Pflegeanstalten und Kliniken sowie am polizeilichen Arbeitshaus und an Straf- und Fürsorgeerziehungsanstalten
- Oberwerkführer auf wichtigen Stellen
- Eichmeister
- Polizeiwaffenmeister
- Polizeileutnante mit mehr als vier Dienstjahren als solche
- Polizeioberwachtmeister im Einzeldienste
- Kriminalsekretäre
- Polizeisekretäre, auch bei der Fahndungspolizei
- Gendarmerieoberwachtmeister
- Gerichtsvollzieher, soweit nicht in Gruppe VII ¹⁾
- Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen mit einfacher Vor- und Ausbildung
- Straßenmeister
- Brückenmeister

nehmen
fassung
en ab-
n.

Bollzug
nungen
ge der
heinen
esebes
Kultus

e 1

000
%

lichen
e von
ohne
hier

men-

Dammeister
Oberhafenmeister
Kupferstecher, Lithographen

¹⁾ Siehe auch § 17 des Besoldungsgesetzes.

Gruppe VII

636 000 — 663 000 — 690 000 — 717 000 — 744 000
770 000 — 796 000 — 822 000 — 848 000 *M*

Kanzleiobersekretäre der Ministerien und als Kanzleivorsteher der Zentralmittelstellen

Obersekretäre, technische und nicht technische:

Finanzobersekretäre
Verwaltungsobersekretäre
Justizobersekretäre
Technische Obersekretäre
Bauobersekretäre
Vermessungsobersekretäre

Oberrevisoren

Oberzeichner

Gartenverwalter

Gutsverwalter

Oberreichmeister

Polizeioberwaffenmeister

Polizeioberleutnante während der ersten vier Dienstjahre als solche

Revierkommissäre

Kriminalobersekretäre

Polizeiobersekretäre, auch bei der Fahndungspolizei

Polizeifürsorgerinnen

Gendarmeriekommissäre

Gerichtsvollzieher¹⁾

Bibliothekobersekretäre, soweit nicht in Gruppe VIII

Handarbeitshauptlehrerinnen mit erweiterter Vor- und Ausbildung

Hauptlehrer an Volksschulen, soweit nicht in Gruppe VIII

Technische Beamte als Fachlehrer an Fachschulen, soweit nicht in Gruppe VIII

Oberstraßenmeister

Oberbrückenmeister

Oberdammeister

Bezirksbaukontrollöre

Gewerbekontrollöre

¹⁾ Siehe auch § 17 des Besoldungsgesetzes.

Gruppe VIII

730 000 — 765 000 — 800 000 — 835 000 — 870 000
905 000 — 939 000 — 973 000 *M*

Inspektoren, technische und nicht technische:

Finanzinspektoren
Verwaltungsinspektoren

Justizinspektoren sowie Gerichtsverwalter als geschäftsleitende Gerichtsschreiber

Bauinspektoren

Vermessungsinspektoren der Zentralbehörden

Revisionsinspektoren

Ministerialregistratoren

Garteninspektoren

Gutsinspektoren

Eichinspektor

Polizeioberleutnante mit mehr als vier Dienstjahren als solche

Polizeiinspektoren, auch bei der Fahndungspolizei

Kriminalinspektoren

Polizeioberfürsorgerinnen

Gendarmerieinspektoren

Verwalter des Kriminalmuseums

Obstbauinspektoren

Weinbauinspektoren

Fürsorgeinspektoren

Hauptlehrer an Straf- und Fürsorgeerziehungsanstalten, soweit nicht in Gruppe IX

Bibliothekobersekretäre

Handarbeitsinspektorinnen

Erste Lehrer an Volksschulen mit mindestens drei Hauptlehrerstellen, soweit nicht in Gruppe IX

Hauptlehrer, soweit nicht in Gruppe IX

an Hilfs- schulen, an Schulen (Klassen) für Schüler mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, an Fach- und Seminar- schulen	}
	}
	}

Hauptamtliche Fortbildungsschullehrer der allgemeinen Fortbildungsschule und der gewerblichen Fortbildungsschule, soweit nicht in Gruppe IX

Hauptlehrer an Volksschulen

Turnlehrer, soweit nicht in Gruppe IX

Technische Beamte als Fachlehrer an Fachschulen

Bezirksbauoberkontrollöre

Gewerbeoberkontrollöre

Kartographen¹⁾

Topographen¹⁾

¹⁾ Als Vorstufen für diese Stellen gelten die Stellen der Lithographen, Zeichner oder technischen Beamten.

Gruppe IX

838 000 — 878 000 — 918 000 — 958 000 — 998 000
1 038 000 — 1 078 000 — 1 118 000 *M*

Archivar beim Landtag, soweit nicht in Gruppe X

Stenographen beim Landtag, soweit nicht in Gruppe X

Revisionsoberinspektoren

der Oberrechnungskammer, der Zentralmittelstellen, der großen Bezirksamter und bei den Landeskommissären	}
	}
	}
	}

Finanzoberinspektoren
 Verwaltungsoberinspektoren
 Justizoberinspektoren
 Berichtsoberverwalter
 Bauoberinspektoren
 Ministerialrechnungsräte, auch technische und als Leiter der Expeditionen ¹⁾
 Ministerialoberregistratoren als Leiter von Registratur-
 abteilungen
 Verwalter von Anstalten
 Vorstände von Anstalten sowie von Landesstiftungsverwal-
 tungen und Hochschulkassen
 Vorstand der Zweigstelle des Landesgewerbeamts
 Polizeihauptleute während der ersten zwei Dienstjahre
 als solche
 Polizeioberinspektoren, auch bei der Fahndungspolizei
 Kriminaloberinspektoren
 Stabszahlmeister der Gendarmerie
 Landwirtschaftslehrer
 Kostenoberinspektoren
 Fürsorgeoberinspektoren
 Landgerichtsfretäre ²⁾
 Hauptlehrer an Straf- und Fürsorgeerziehungsanstalten
 Vorsteherinnen der Ausbildungsanstalten für Haushaltungs-
 Fortbildungs- und Handarbeitslehrerinnen
 Erste Lehrer an Volksschulen mit mindestens drei Haupt-
 lehrerstellen
 Schulleiter an Volksschulen
 Oberlehrer an Volks- und Fortbildungsschulen der Städte-
 ordnungsstädte
 { an Hilfschulen,
 an Schulen (Klassen) für Schüler mit körper-
 lichen oder geistigen Gebrechen,
 an Fach- und Seminarschulen,
 auf sonstigen wichtigen Stellen
 Hauptlehrer }
 Hauptamtliche Fortbildungsschullehrer der allgemeinen Fort-
 bildungsschule und der gewerblichen Fortbildungsschule
 Technische Beamte als Fachlehrer auf wichtigen Stellen
 Turnlehrer
 Handelslehrer
 Gewerbelehrer
 Reallehrer
 Zeichenlehrer
 Musiklehrer
 Taubstummenlehrer
 Blindenlehrer
 Bezirksbauoberkontrollöre
 Gewerbeoberkontrollöre } auf wichtigen Stellen
 Geometer
 Obergometer der Zentralbehörden
 Obergometer im Bezirksdienste } soweit nicht in Gruppe X
 Obertopographen

der Zentralbehörden, Hoch-
 schulen, und auf wichtigen
 Stellen im Bezirksdienste

Stellvertretende Leiter der amtlichen Fürsorgestellen der
 Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge
 Landesblindenpfleger

¹⁾ Ein durch den Haushaltsplan zu bestimmender Teil der Stellen
 ist in Obersekretär- oder Inspektorstellen der Gruppe VII oder VIII
 umzuwandeln.

²⁾ Künftig wegfallend.

Gruppe X

963 000 — 1 009 000 — 1 055 000 — 1 101 000
 1 147 000 — 1 193 000 — 1 239 000 — 1 284 000 *Ab*

Archivar beim Landtag
 Stenographen beim Landtag
 Bürodirektor der Gesandtschaft in Berlin
 { der Oberrechnungskammer,
 der Zentralbehörden,
 der Staatsschuldenverwaltung,
 der Landeshauptkasse,
 der Hochschulen,
 der Murgwerkskasse
 Oberrechnungsräte }
 Ministerialoberrechnungsräte, auch technische, sowie als Leiter
 der Registraturen und Expeditionen
 Oberrechnungsrat als Kassenprüfungsbeamter
 Hauptkassiere { der Landeshauptkasse,
 der Staatsschuldenverwaltung
 Verwalter großer Anstalten
 Vorstände von Anstalten sowie von Landesstiftungsver-
 waltungen und Hochschulkassen auf wichtigen Stellen
 Regierungsbaumeister
 Finanzamtänner
 Forstamtänner
 Amtänner, soweit nicht in Gruppe XI
 Hilfsstaatsanwälte
 Gewerbeamtänner
 Wissenschaftliche Hilfsarbeiter bei wissenschaftlichen und
 technischen Anstalten, soweit nicht in Gruppe XI
 Direktoren wissenschaftlicher und technischer Anstalten, so-
 weit nicht in Gruppe XI
 Regierungsräte
 Finanzräte
 Forsträte
 Banräte
 Bergräte
 Medizinalräte
 Veterinäräräte
 Archivräte
 Gewerberäte }
 der Zentralbehörden, soweit nicht in
 Gruppe XI

als zweite Beamte
 oder als Hilfsarbeiter
 bei Zentralbehörden

Domänenräte } als Vorstände von Bezirksbehörden, soweit
 Bauräte } nicht in Gruppe XI
 Bergräte }
 Anstaltsapotheker
 Anstaltsärzte
 Anstaltspfarrer
 Forstmeister, soweit nicht in Gruppe XI
 Oberamtsmänner, soweit nicht in Gruppe XI
 Polizeihauptleute mit mehr als zwei Dienstjahren als solche
 Polizeiräte
 Bezirksärzte } soweit nicht in Gruppe XI ¹⁾
 Bezirkstierärzte }
 Landesfischereiinspektor
 Landesökonomieräte als Vorstände landwirtschaftlicher
 Schulen
 Amtsrichter
 Oberamtsrichter }
 Landgerichtsräte } soweit nicht in Gruppe XI
 Staatsanwälte }
 Notare }
 Gefängnisdirektoren, soweit nicht in Gruppe XI
 Direktoren der Fürsorgeerziehungsanstalten, soweit nicht in
 Gruppe XI
 Direktoren großer Volksschulen und als zweite Beamte der
 Volksschulrektorate in den Städteordnungsstädten
 Schulinspektoren für Volks- und Fortbildungsschulen
 Handelsschulinspektoren
 Gewerbeschulinspektoren
 Zeicheninspektoren
 Musikinspektoren
 Turninspektoren
 Handelslehrer
 Gewerbelehrer
 Reallehrer
 Zeichenlehrer
 Musiklehrer
 Taubstummenlehrer
 Blindenlehrer
 Direktoren von Fachschulen
 Direktoren von Taubstummen- und Blindenanstalten, soweit
 nicht in Gruppe XI
 Kreisschulräte } soweit nicht in Gruppe XI
 Stadtschulräte }
 Professoren an höheren Lehranstalten, soweit nicht in
 Gruppe XI
 Außerordentliche Professoren an Hochschulen, soweit nicht
 in Gruppe XI ²⁾
 Bibliothekare
 Obergemeister der Zentralbehörden
 Obergemeister im Bezirksdienste
 Vermessungsräte, soweit nicht in Gruppe XI
 Verwalter bei der Landesstelle für Arbeitsvermittlung

Stellvertretende Leiter der größten amtlichen Fürsorgestellen
 der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge
 Landesgeologen, soweit nicht in Gruppe XI

¹⁾ Siehe auch § 19 des Besoldungsgesetzes.

²⁾ Vergleiche wegen freier Gehaltsfestsetzung § 20 des Besoldungs-
 Gesetzes.

Gruppe XI

1115 000 — 1169 000 — 1222 000 — 1275 000
 1328 000 — 1381 000 — 1434 000 — 1487 000 M

Direktor beim Landtag
 Rechnungsdirektoren der Ministerien
 Revisionsdirektor der Oberrechnungskammer
 Wissenschaftliche Hilfsarbeiter bei wissenschaftlichen und tech-
 nischen Anstalten
 Direktoren wissenschaftlicher und technischer Anstalten
 Regierungsräte
 Finanzräte
 Forsträte
 Bauräte
 Bergräte } der Zentralbehörden
 Medizinalräte
 Veterinärärzte
 Archivräte
 Gewerberäte
 Regierungsräte bei den Oberversicherungsämtern und Militär-
 versorgungsgerichten
 Domänenräte } als Vorstände von Bezirksbehörden
 Bauräte }
 Bergräte }
 Anstaltsoberapotheker
 Anstaltsoberärzte
 Anstaltsoberpfarrer
 Forstmeister
 Münzrat
 Amtmänner
 Oberamtsmänner
 Polizeidirektoren
 Polizeimajore
 Gendarmeriedistriktskommandöre (Majore und Oberst-
 leutnante)
 Bezirksärzte ¹⁾
 Bezirkstierärzte ¹⁾
 Landesökonomieräte als Vorstände der größten landwirt-
 schaftlichen Schulen
 Oberamtsrichter
 Landgerichtsräte
 Staatsanwälte
 Notare
 Gefängnisdirektoren
 Direktoren der Fürsorgeerziehungsanstalten

Direktoren von großen Fachschulen
 Direktoren von Taubstummen- und Blindenanstalten
 Direktoren großer Handels- und Gewerbeschulen
 Direktoren großer Volksschulen
 Kreisschulräte
 Stadtschulräte
 Professoren an höheren Lehranstalten, auch als Direktoren
 der sechs- und siebenklassigen höheren Lehranstalten
 Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt
 Außerordentliche Professoren an Hochschulen¹⁾
 Oberbibliothekare
 Direktoren der Oberversicherungsämter, soweit nicht in
 Gruppe XII
 Vermessungsräte
 Landesgeologen

¹⁾ Siehe auch § 19 des Besoldungsgesetzes.
²⁾ Vergleiche wegen freier Gehaltsfestsetzung § 20 des Besoldungs-
 gesetzes.

Gruppe XII

1303 000 — 1376 000 — 1449 000 — 1521 000
 1593 000 — 1665 000 — 1737 000 *fl.*

Oberregierungsräte Oberfinanzräte Oberforsträte Oberbauräte Oberbergräte Obermedizinalräte Oberarchivrat Obergewerberäte	der Ministerien, der Oberrechnungs- kammer oder der Zentralbehörden
---	--

Direktoren	der Landeshauptkasse, des Landesgewerbeamts, des Statistischen Landesamts, des Generallandesarchivs, der Landesbibliothek, der Hochschulbibliotheken ¹⁾ , des Landesmuseums, der Landeskunstsammlungen, der Kunstgewerbeschule in Pforzheim, der Landessterntwarte ¹⁾ , des Gewerbeaufsichtsamts, der geologischen Landesanstalt, sonstiger wichtiger wissenschaftlicher und tech- nischer Anstalten
------------	---

Domänenräte Forstmeister Bauräte	als Vorstände besonders großer Bezirks- behörden
--	---

Oberamt männer von großen Bezirksämtern
 Polizeidirektoren in Karlsruhe und Mannheim

Polizeioberst
 Korpskommandör (Oberst) der Gendarmerie
 Erste Bezirksärzte in Karlsruhe und Mannheim²⁾
 Anstaltsoberärzte auf wichtigen Stellen
 Direktoren der Heil- und Pflgeanstalten¹⁾
 Verwaltungsgerichtsräte
 Oberamtsrichter auf wichtigen Stellen
 Amtsgerichtsdirektoren der großen Amtsgerichte
 Landgerichtsräte auf wichtigen Stellen
 Landgerichtsdirektoren, auch als Vorsitzende von Kammern
 für Handelsfachen
 Staatsanwälte auf wichtigen Stellen
 Oberstaatsanwälte bei den Landgerichten
 Oberlandesgerichtsräte
 Notariatsdirektoren
 Direktoren der Landesstrafanstalten
 Direktoren der größten Handels- und Gewerbeschulen
 Professoren an höheren Lehranstalten als Stellvertreter
 des Direktors und auf sonstigen wichtigen Stellen
 Direktoren der neunklassigen höheren Lehranstalten sowie
 der Lehrerbildungsanstalten
 Direktoren der großen sechs- und siebenklassigen höheren
 Lehranstalten
 Kreisschulräte
 Stadtschulräte } von großen Bezirken
 Außerordentliche Professoren an Hochschulen auf wichtigen
 Stellen¹⁾
 Ordentliche Professoren an Hochschulen¹⁾
 Professoren an Meisterstätten für bildende Kunst¹⁾
 Oberregierungsräte bei den Oberversicherungsämtern und
 Militärverfügungsgerichten
 Direktoren der Oberversicherungsämter und Militärver-
 fügungsgerichte

¹⁾ Vergleiche wegen freier Gehaltsfestsetzung § 20 des Besoldungs-
 gesetzes.
²⁾ Siehe auch § 19 des Besoldungsgesetzes.

Gruppe XIII

1560 000 — 1690 000 — 1820 000 — 1950 000
 2 080 000 *fl.*

Ministerialräte und der Landforstmeister¹⁾
 Ministerialräte der Oberrechnungskammer
 Präsident des Verwaltungshofs
 Landeskommissäre
 Oberverwaltungsgerichtsrat
 Landgerichtspräsidenten
 Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht

¹⁾ Ein durch den Haushaltsplan zu bestimmender Teil der Stellen
 bei den Ministerien ist in solche der Gruppe XI und XII umzuwandeln.

B. Einzelgehälter monatlich**1. 2 220 000 M**

Präsident der Staatsschuldenverwaltung
Landgerichtspräsidenten in Karlsruhe und Mannheim
Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht
Präsident der Wasser- und Straßenbaudirektion

2. 2 760 000 M

Ministerialdirektoren
Gesandter und stimmführender stellvertretender Bevollmächtigter zum Reichsrat in Berlin
Präsident des Verwaltungsgerichtshofs

Oberlandesgerichtspräsident
Präsident der Oberrechnungskammer

3. 3 780 000 M

Minister

4. 4 070 000 M

Staatspräsident

Die Minister erhalten ein Aufwendungsgeld im hälftigen Betrage des Dienstaufwandgeldes der Reichsminister, der Staatspräsident ein solches in gleicher Höhe wie die Reichsminister.

Anlage 2**Vergütungsordnung für die außerplanmäßigen Beamten**

für Zivilanwärter
für Militäranwärter
für die in § 4 Absatz 2 genannten Beamtinnen .

Die Vergütungssätze betragen vom Beginne des							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
außerplanmäßigen Dienstjahres an							
70	80	85	90	95	—	—	—
80	85	90	95	—	—	—	—
60	65	70	75	80	85	90	95

vom Hundert des Anfangsgrundgehalts derjenigen Gruppe, in der der Beamte beim regelmäßigen Verlaufe seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird.

Anlage 3**Ortszuschlag**

Ortsklasse	Monatsbetrag bei einem Grundgehälte						
	1	2	3	4	5	6	7
	bis 387 000 M	über 387 000 bis 437 000 M	über 437 000 bis 510 000 M	über 510 000 bis 605 000 M	über 605 000 bis 838 000 M	über 838 000 bis 1 275 000 M	über 1 275 000 M
A . . .	72 000	90 000	108 000	126 000	144 000	162 000	180 000
B . . .	60 000	75 000	90 000	105 000	120 000	135 000	150 000
C . . .	52 000	65 000	78 000	91 000	104 000	117 000	130 000
D . . .	44 000	55 000	66 000	77 000	88 000	99 000	110 000
E . . .	36 000	45 000	54 000	63 000	72 000	81 000	90 000

III. Bekanntmachungen.

Nr. A 17969. Befoldungsbezüge der aktiven Beamten.

1. Dem Vorgehen des Reichs entsprechend sind zu dem vorstehend in Artikel 1 Ziffer 2 und 7 des Gesetzes vom 26. Juni 1923 aufgeführten Grundbezügen mit Wirkung vom 1. Juli 1923 folgende Teuerungszuschläge festgesetzt worden:

- a. allgemeiner Teuerungszuschlag zum Grundgehalt—Grundvergütung —, Ortszuschlag und Kinderzuschlag 87 v. H.,
- b. örtlicher Sonderzuschlag zum Grundgehalt — Grundvergütung —, Ortszuschlag und Kinderzuschlag 5, 9, 14, 19, 28, 33, 37, 42, 84 v. H.

Vorstehende Zahlen gelten entsprechend für die Orte, in denen am

17. Mai 1923 45, 90, 135, 180, 270, 315, 360, 405, 900 v. H.,

1. Juni 1923 75, 150, 225, 300, 450, 525, 600, 675, 1500 v. H.,

16. Juni 1923 153, 306, 457, 610, 916, 1067, 1220, 1373, 2746 v. H.

örtliche Sonderzuschläge zu zahlen waren,

c. Frauenzuschlag 64 000 M monatlich.

Die bisherige Vorschrift in § 5 Absatz 2 des Finanzgesetzes vom 28. Juli 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 565), nach der den außerplanmäßigen Beamten ein weiterer Teuerungszuschlag zu ihrer Vergütung usw. zusteht, bleibt aufrecht erhalten. Die außerplanmäßigen Beamten nehmen darnach an den neuen Bezügen mit dem gleichen Hundertsatz wie bisher teil.

2. Da die Landeshauptkasse bei der Aufstellung der Zahlungslisten für die auf 1. Juli 1923 fälligen Zahlungen nur die alten Grundbezüge und den Teuerungszuschlag mit 1700 v. H. (Erhöhung ab 17. Mai) mit den entsprechenden örtlichen Sonderzuschlägen und dem Frauenzuschlag von 16 000 M zugrunde legen konnte, und da die ab 1. und 17. Juni weiter bewilligten Aufbesserungen nur bis zum 30. Juni ausbezahlt worden sind, mußte der Unterschied zwischen dem am 17. Mai 1923 gültigen Stande und dem Stand, der sich aufgrund des neuen Gesetzes und der neuen Teuerungszuschläge ergibt, von den Gehaltsrechnern im Befoldungsscheetverfahren angewiesen werden und zwar für die Monatsgehaltsempfänger für einen Monat — Juli — und für Vierteljahresgehaltsempfänger für drei Monate — Juli, August und September —.

Mit Rücksicht auf die vollständige Neuregelung der Bezüge hat es sich als notwendig erwiesen, diesmal alle Gehaltsempfänger nicht nur von der Höhe der Nachzahlung, sondern auch von deren Berechnung und der Festsetzung der neuen Grundbezüge durch inhaltsgleiche Durchschläge der von den Gehaltsrechnern fertiggestellten Feststellungen alsbald in Kenntnis zu setzen. Diese Benachrichtigungen

können unter Umständen als Ersatz für die bis jetzt üblicherweise von den Banken ausgestellten Benachrichtigungen über die vollzogene Gutschrift angesehen werden.

Die Angestellten und die Beamten im Vorbereitungsdiens t und während der Probefristzeit erhalten einen Vorschuß in Höhe der Hälfte des neuen Monatsbetrags alsbald durch die Kassen ausbezahlt; eine Nachzahlung ist für sie nicht in Betracht gekommen.

Karlsruhe, den 5. Juli 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. C 28433. Vergütung der Überstunden der Lehrer.

Die gemäß der Verordnung des Staatsministeriums vom 26. Juli 1922 (Amtsblatt 1922, Seite 365) für die Überstunden der Lehrer zuständigen Vergütungssätze betragen für die Zeit vom 1. Juli 1923 an:

Eingangsgruppe	Vom 1. Juli 1923 ab		
	Vergütung für die		
	Jahres- überstunde	Monats- überstunde	Einzel- überstunde
	M	M	M
X . . .	551 720	45 977	13 793
IX . . .	423 480	35 290	10 587
VIII . . .	375 000	31 250	9 375
VII . . .	332 840	27 737	8 321
VI . . .	296 000	24 667	7 400
V . . .	261 280	21 773	6 532

Die Vergütung für die nebenamtliche Unterrichtserteilung an Gewerbe- und Handelsschulen durch nichtbeamtete Nebenlehrer beträgt:

Eingangsgruppe	Vom 1. Juli 1923 ab		
	Vergütung für die		
	Jahres- wochenstunde	Monats- überstunde	Einzelstunde
	M	M	M
VII . . . (Nebenlehrer in der Stellung mittl. Fachlehrer)	554 720	46 227	13 868
V . . . (Nebenlehrer als Werk- stättenlehrer)	401 960	33 497	10 049

Karlsruhe, den 6. Juli 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. III^o
B. Gen. II^o

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. C 28291. Vergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde.

An die Schulbehörden der Volksschulen.

Der gemäß der Verordnung des Staatsministeriums vom 22. September 1922 (Amtsblatt Nr. 47 Seite 510) für die nichtvollbeschäftigten Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen zuständige Vergütungssatz beläuft sich für die Zeit vom 1. Juli 1923 ab aufgrund der Neueinstellung der Grundgehälter und dem dazukommenden Teuerungszuschlag (87 vom Hundert) für die Jahreswochenstunde auf jährlich 398 640 M. und demgemäß für die Einzelstunde auf 9966 M.

Karlsruhe, den 5. Juli 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. A 16502. Umzüge der Beamten.

Nach Mitteilung des Finanzministeriums hat der am 11. Juni d. J. in Kraft getretene Tarif des Landesverbands Bad. und Pfälz. Möbelspediteure für Umzüge bis zu einer Entfernung von 50 Kilometer für Transporte mit Kraftwagen keine Gültigkeit mehr; die Kosten für solche Umzüge sind jeweils von Fall zu Fall zu vereinbaren.

Die Beamten werden daher angehalten, bei Landtransporten mittelst Kraftwagen die Angebote von drei Spediteuren, wovon mindestens einer außerhalb des Wohnorts ansässig sein soll, einzuholen und den Umzug dem billigsten zu vergeben.

Bezüglich der übrigen Umzüge verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

Die in der Bekanntmachung vom 30. November 1922 (Amtsblatt Seite 568) bekannt gegebene Vergütung an Beamte, die bei Umzügen auf die Inanspruchnahme von Packern verzichten, ist mit Wirkung vom 1. Juli d. J. ab auf 8000 M. (für Stufe I und II) und auf 15 000 M. (für die übrigen Beamten) erhöht worden.

Karlsruhe, den 6. Juli 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

IV. Personalmeldungen.

Ernannt:

Hptl. Otto von Langsdorf in Eberbach zum Rektor daselbst. — Hptl. Friedrich Bender in St. Roman,

zum Fortbildungsschulhptl. an der Fortbildungsschule in Ostringen.

Zu Hptl. bezw. Hptlin.: Utlin. Emilie Bachert in Grünwettersbach — Schulv. Karl Elsäßer in Birkendorf — Schulv. Anna Färber in Betenbrunn — Utl. Friedrich Griß in Einbach, A. Buchen — Utlin. Hedwig Kern in Wollmatingen.

Verfest:

Die Prof. Wilhelm Schück von der H. M. in Lahr an die Elisabethsch. in Mannheim — Dr. Theodor Uhrig an der Elisabethschule in Mannheim an die H. M. in Lahr — Leopold Weil an der Realsch. in Radolfzell an die Aufbaurealsch. in Lahr — Reallehrer Anton Weizenecker von der Höh. Bürgerfch. in Hornberg an die Realsch. in Triberg — Oberl. Theodor Speck von Sasbach, A. Achern als Hptl. nach St. Georgen, A. Freiburg. — Die Hptl. Hermann Fix in Niederhof nach Kaltbrunn, A. Konstanz — Josef Müller von Klustern nach Weiler, A. Konstanz — Theodor Lipp von Ostringen nach Offenburg.

Zurückgenommen:

Die Veretzung des Hptls. Wolfgang Kaiser von Schopfheim nach Renzingen (Amtsbl. 1923 Seite 32) und die Veretzung des Oberls. Oskar Herzog von Böhrenbach als Hptl. nach Schopfheim (Amtsbl. 1923, Seite 98).

Zurückgesetzt:

Hptl. Eduard Kestle in Denkingen auf Ansuchen.

V. Erledigte Stellen.

Eine Reallehrerstelle an der Höheren Bürgerfchule in Hornberg.

VI. Stellenausschreiben.

An Volksschulen.

1. Allgemein: 14 Hauptlehrerstellen an der Volksschule in Karlsruhe. Befetzungsrecht steht dem Stadtrat zu.

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses: Je eine Hptl.-Stelle in: Denkingen — Hochsal — Kirnbach, A. Offenburg — Klustern — Niederhof — St. Roman — Sasbach, A. Achern.

3. Für Lehrer evang. Bekenntnisses: Je eine Hptl.-Stelle in: Göbbrichen (Oberlehrerstelle) — Oberflockenbach — Ruffheim — Speckbach.

Zurückgenommen: Ausschreiben einer kath. Hauptl.-Stelle in Schopfheim (Amtsbl. 1923 S. 32).

VII. Todesfälle.

Gestorben sind: Hptl. Anton Beigel in Niedern, A. Bonndorf am 6. Juni 1923 — Kreisschulrat a. D. Dr. Hans Zimmermann, zuletzt in Waldshut — Oberlehrer a. D. Max Weidack, zuletzt in Königsbach.